

Reisebedingungen für Pauschal- und Einzelleistungen

Die angebotenen Pauschalangebote und Einzelleistungen entsprechen den aktuellen Buchungsangeboten, welche ausdrücklich als Leistungen der Stadt Rhede – Tourist-Information - gekennzeichnet sind. Vertragliche Beziehungen kommen nur zwischen dem Gast und dem Veranstalter zustande. Die nachfolgenden allgemeinen Reisebedingungen werden Inhalt des zwischen dem Veranstalter und dem Gast zustande gekommenen Vertrages.

1. Vertragsabschluss

1.1. Mit der Anmeldung, welche mündlich, telefonisch, per Telefax, per E-mail oder schriftlich erfolgen kann, gibt der Gast ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit dem Veranstalter ab. Die Anmeldung erfolgt durch den Gast auch für alle mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Verpflichtungen aus dem Vertrag der Gast ebenso wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er diese Verpflichtungen durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

1.2. Der Vertrag mit dem Veranstalter kommt mit der Buchungsbestätigung zustande, welche der Gast unverzüglich nach der Annahme des Vertrages vom Veranstalter erhält. Der Gast ist zwei Wochen an sein Angebot gebunden.

2. Leistungen

2.1. Die vom Veranstalter geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des aktuellen Kataloges. Soweit die Leistungsbeschreibungen in der schriftlichen Reisebestätigung von den Angaben im Katalog abweichen, geht die schriftliche Bestätigung vor. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung erweitern oder verändern, bedürfen für ihre Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

2.2. Bei der Buchung von Voll- und Halbpensionsleistungen wird der Gast darauf hingewiesen, dass die Speisekarte in diesem Betrieb von den einzelnen LT u.U. auf bestimmte Gerichte beschränkt wird.

2.3. Im Reisepreis ist keine Reiserücktrittsversicherung enthalten. Es wird empfohlen, eine solche Versicherung abzuschließen.

2.4. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von den vertraglich vereinbarten Inhalten, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und nicht vom Veranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

3. Preise

3.1. Die im Prospekt angegebenen Preise sind Endpreise und beinhalten die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie enthalten nicht eventuelle Ortsabgaben, wie z. B. Kurtaxen und, soweit ausgewiesen, variable Nebenkosten, wie z. B. Telefon.

3.2. Die angegebenen Preise gelten bei Pauschalen und Leistungsbausteinen pro Person.

3.3. Die angegebenen Preise und Leistungen gelten für das jeweilige Kalenderjahr und ergeben sich aus der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Prospekt.

3.4. Für eventuelle Sonderleistungen kann von Seiten des Veranstalters ein Aufpreis verlangt werden.

4. Bezahlung

4.1. Der Veranstalter ist berechtigt, nach erfolgter Buchungsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von 12 % des Reisepreises pro Person, maximal € 250,00, zu berechnen, die auf den Reisepreis angerechnet wird.

4.2. Die Restzahlung ist 14 Tage vor Reiseantritt fällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird und insbesondere nicht mehr aus den in Ziffer 6.1 genannten Gründen abgesagt werden kann. Nach Zahlungseingang erhält der Gast die Reiseunterlagen. Im Einzelfall kann etwas anderes vereinbart werden.

5. Stornierung der Reise durch den Gast, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1. Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter, welche im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen sollte.

5.2. Der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. In diesem Fall bleibt der Gast zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet.

5.3. Tritt ein Gast vom Vertrag zurück, so kann der Veranstalter unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen Schadensersatz nach den folgenden Pauschalsätzen verlangen:

Bei Pauschalreisen, Zimmern und sonstigen Einzelleistungen

bis 31. Tage vor Ankunft 10 %

bis 21. Tag vor Ankunft 20 %

bis 15. Tag vor Ankunft 30 %

bis 11. Tag vor Ankunft 40 %

bis 8. Tag vor Ankunft 45 %

bis 3. Tag vor Ankunft 50 %

ab 2. Tag vor Ankunft und bei Nichtanreise 80 % des Reisepreises.

Dem Gast bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden entstanden ist, der Veranstalter kann einen konkret höheren Schaden ebenfalls geltend machen, den der Veranstalter dann im einzelnen nachzuweisen hat.

5.4. Falls andere als die gebuchten Personen anreisen wollen, so ist dies dem Veranstalter mitzuteilen. Hierfür wird eine Umbuchungsgebühr in Höhe von € 15,00 berechnet. Insoweit ist es erforderlich, dass die Ersatzperson in alle Rechte und Pflichten des Reisevertrages neben dem bisherigen Gast eintritt. Dem Eintritt einer Ersatzperson kann widersprochen werden, wenn diese den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

5.5. Werden auf Wunsch des Gastes nach Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft oder der Verpflegungsart vorgenommen, so werden € 15,00 pro Buchungsänderung erhoben, wenn die Änderungen keine Verminderung des Gesamtpreises und keinen Wechsel des LT zur Folge haben. Umbuchungswünsche, die nach dem 31. Tag vor Reisebeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen. Umbuchungswünsche sind mit dem Veranstalter abzusprechen.

5.6. Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsentgelte sind sofort zur Zahlung fällig.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

6.1. Der Veranstalter kann bis zu zwei Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die in der Reisebeschreibung für die entsprechende Reise ausdrücklich genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Die Rücktrittserklärung ist dem Gast schnellstmöglich zuzuleiten. Der Gast erhält seine eventuelle Anzahlung umgehend zurück oder kann unverzüglich nach Kenntniserlangung der Absage von dem Veranstalter die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise aus dem Angebot des Veranstalters beanspruchen, sofern diese Reise ohne Mehrpreis für den Gast angeboten werden kann.

6.2. Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört und/oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Der Veranstalter muss sich ersparte Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die dadurch entstehen, dass Gutschriften von einzelnen anderen Leistungsträgern erfolgen. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Gast in dem Fall selbst.

7. Haftung

7.1. Der Veranstalter beschränkt seine Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis. Diese Haftungsbeschränkung gilt, soweit der Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit der Veranstalter für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen Verschuldens des LT verantwortlich ist.

7.2. Gelten für eine vom LT zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solche beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Gast darauf berufen.

7.3. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden und die als solche in der Reiseausbeschreibung ausdrücklich gekennzeichnet sind.

7.4. Eine Abtretung aller Ansprüche des Gastes aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung abgetretener Ansprüche in eigenem Namen ausgeschlossen.

7.5. Ansprüche des Gastes aus dem Reisevertrag gem. §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise enden sollte.

8. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Gerichtsstand

8.1. Sollte eine Bestimmung des Reisevertrages nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte der Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so tritt an die Stelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht und dem wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

8.2. Soweit gesetzlich zulässig wird der Sitz des Veranstalters als Gerichtsstand vereinbart. Dieser ist ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten, Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, oder mit juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

(Stand: Januar 2008)